

b) der Abteilung Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung; beim Ministerium für Gesundheitswesen des Landes einzureichen.

§ 6

(1) Für die Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die in der Anlage C aufgeführte Gebührenregelung getroffen worden.

(2) Die festgesetzten Gebühren sind zu zwei Dritteln bei der ersten Auslegung zu erheben, der Rest ist erst bei dem zweiten Durchgang einzuziehen.

§ 7

Den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Schädlingsbekämpfern und den mit der Kontrolle Beauftragten der Gesundheitsämter ist

das Betreten der Räume und Grundstücke, in und auf denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle  
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf  
Staatssekretär

Anlage A

zu § 5 Ziffer 1 vorstehender Anordnung

Muster der Grundstücksliste

Rattenbekämpfungsaktion Frühjahr 1951

Nach Beendigung der Aktion erhält das Kreisgesundheitsamt diese Originalliste.

Kreis: .....

Einsatzbetrieb: .....

(Sichtvermerk und Stempel des Bürgermeisters)

Grundstücksliste

Ort: ..... Ortsteil/Straße .....

Lfd. Nr.	Grundstückseigentümer	Haus Nr.	Gesamtbetrag	Erste Auslegung			Zweite Auslegung			Dritte Auslegung	
				Detail	Betrag	Unterschrift	Befall*)	Betrag	Unterschrift	Befall*)	Unterschrift
1											
2											
3											

usw. dann Rückseite

48											
49											
50											

Erste Auslegung durchgeführt

Zweite Auslegung durchgeführt

Dritte Auslegung durchgeführt

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

Giftart: .....

Ködermaterial: .....

Ausleger: .....

Ausleger: .....

Bürgermeister: .....

Bürgermeister: .....

\*) 0 = keine Ratten, + = Rattenbefall, ++ = starker Rattenbefall.